

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Freitag, 18. September 2020 14:37
@bmu.bund.de

Betreff: Anhörung 1.VOÄnd4.BImSchV – Länder hier: Stellungnahme NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die mit E-Mail vom 31.08.2020 gegebene Möglichkeit, bis zum 18.09.2020 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BImSchV) abzugeben, bedanke ich mich.

Die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV stellt einen wichtigen Schritt in Richtung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes dar und wird daher seitens des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums begrüßt.

Ich möchte Sie lediglich auf zwei eher redaktionelle und klarstellende Punkte aufmerksam machen:

- I. Im Referentenentwurf in Artikel 1, letzte Zeile der Tabelle ist ein Schreibfehler unterlaufen. Die Ziffer müsste vermutlich 10.7.2.2 lauten.
- II. Im Referentenentwurf sind die Kosten für die Verwaltung bzw. der Zeitaufwand sehr optimistisch angenommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Praxis u.U. längere Bearbeitungszeiten vorliegen, weil oft fehlerhafte und nicht vollständige Antragsunterlagen eingereicht werden. Es ist zudem anzumerken, dass im aktuellen Referentenentwurf keine Verwaltungsgebühren, z.B. für die Prüfung der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG berücksichtigt werden.

-Einer Publikation der NRW-Stellungnahme im Internet wird widersprochen.-

Für Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat V-4 Immissionsschutz bei Anlagen
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3,
40476 Düsseldorf

Internet: www.umwelt.nrw.de

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Montag, 5. Oktober 2020 18:04

Anhörung 1.VOÄnd4.BImSchV – Länder hier: Verwaltungsgebühr NRW -
Entscheidung über eine Anzeige gem. § 67 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte

wie besprochen übersende ich Ihnen Beispielrechnungen für mögliche Verwaltungsgebühren, die bei einer Entscheidung über eine Anzeige gem. § 67 Abs. 2 BImSchG für Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- und Synthesekautschuk unter Verwendung von chlorierten Peroxiden in NRW anfallen könnten.

In NRW wird für größere Anlagen angenommen, dass die Errichtungskosten bei ca. 100 000 000 Euro liegen können und dementsprechend eine Verwaltungsgebühr von ca. 27 625 Euro anfallen würde. Für kleinere Anlagen wird in NRW angenommen, dass die Errichtungskosten bei ca. 10 000 000 Euro liegen können und demzufolge eine Verwaltungsgebühr von ca. 3 125 Euro anfallen würde. Genauere Angaben zu den Errichtungskosten müssten erst von den Anlagenbetreibern erfragt werden; oftmals wurden die Anlagen auch über Jahre hinweg immer einmal wieder erweitert, so dass es meist keinen Einzelbescheid mit Angabe der Errichtungskosten für die gesamte heute existierende Anlage gibt.

Anmerkung:

In NRW kann für die Entscheidung über eine Anzeige gem. § 67 Abs. 2 BImSchG eine Gebühr zwischen 50 und 100.000 Euro erhoben werden. Die tatsächlichen Gebühren in NRW richtet sich nach den Errichtungskosten der Anlage.

Sofern

- a) die Errichtungskosten zwischen 1 bis zu 500 000 Euro liegen, wird in NRW eine Gebühr zwischen 50 -275 Euro erhoben,
- b) die Errichtungskosten zwischen 500 000 Euro bis zu 50 000 000 Euro liegen, wird in NRW eine Gebühr zwischen 275 – 15 125 Euro erhoben,
- c) die Errichtungskosten zwischen 50 000 000 Euro bis max. 389 500 000 Euro liegen, wird in NRW eine Gebühr zwischen 15 125 – 100 000 Euro erhoben. Ab 389 500 000 Euro bleiben die Gebühren bei 100 000 Euro.

Für Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat V-4 Immissionsschutz bei Anlagen
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3,
40476 Düsseldorf

Internet: www.umwelt.nrw.de